



# Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger (Förderreglement)

vom 12. März 2013\*

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz vom 28. Mai 1970):

## § 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde fördert die Nutzung erneuerbarer Energieträger und den Einsatz energieeffizienter Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Förderbeiträgen an die Investitionsmehrkosten.

## § 2 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche nach Inkrafttreten dieses Reglementes auf dem Gemeindegebiet energietechnische Anlagen erstellen.

<sup>2</sup> Als beitragsberechtigzte Anlagen gelten:

- a. Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Elektrizität bis 10kWp,
- b. Sonnenkollektoren zur Gewinnung von Wärme für die Warmwasserversorgung und/oder Heizungsunterstützung,
- c. Ersatz von Heizsystemen mit nicht erneuerbaren Energieträgern durch emissionsfreie Heizsysteme mit erneuerbarer Energie.

## § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Förderbeiträgen ist das Vorliegen einer kantonalen Beitragsverfügung gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung über Förderbeiträge nach Energiegesetz<sup>1</sup> oder der Bestätigung über die Ausrichtung der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller verpflichten sich zudem schriftlich, die durch Förderbeiträge mitfinanzierten Anlagen ohne atomare oder fossile Energie zu betreiben und den entsprechenden Nachweis mit dem Gesuch sowie während der Nutzungsdauer gemäss § 6 Abs. 2 lit. b in regelmässigen Abständen zu erbringen.

<sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat

- a. die Ausrichtung von Förderbeiträgen verweigern oder an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen,
- b. emissionsneutrale Anlagen mit Förderbeiträgen unterstützen,
- c. für Anlagen Förderbeiträge ausrichten, auch wenn keine kantonale Beitragsverfügung gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung über Förderbeiträge nach Energiegesetz oder Bestätigung über die Ausrichtung der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) vorliegt.

## § 4 Höhe der Förderbeiträge

<sup>1</sup> Als Förderbeitrag an die Investitionsmehrkosten ausgerichtet werden:

- a. Photovoltaikanlagen (Elektrizität): maximal CHF 500.00 pro kWp,
- b. Sonnenkollektoren (Wärme): maximal 50% des kantonalen Beitrages,
- c. Ersatz von Heizsystemen: maximal 50% des kantonalen Beitrages.

<sup>2</sup> Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt maximal CHF 5'000.000 pro Anlage.

<sup>3</sup> Die Kumulation von Förderbeiträgen bei gleichzeitiger Erstellung verschiedener Anlagen ist möglich.

## § 5 Beitragsgesuche

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Beitragsgesuche durch; sie stützt sich auf die Verfügungen bzw. Bestätigungen der entsprechenden Kantonalen Fachstellen bzw. Elektrizitätsanbieter.

<sup>2</sup>Die Beitragsgesuche sind zusammen mit den Verfügungen bzw. Bestätigungen gemäss § 3 einzureichen.

<sup>3</sup>Die vollständig ausgefüllten Gesuche mit den zu erbringenden Nachweisen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Im Falle der Ausrichtung von Förderbeiträgen nach § 3 Abs. 3 lit. c obliegt die Prüfung der Beitragsvoraussetzungen der Gemeinde. Diese bestimmt, welche Unterlagen einzureichen sind, und setzt eine entsprechende Frist.

## § 6 Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Vorliegen der Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage.

<sup>2</sup>Förderbeiträge können ganz oder teilweise zurückverlangt werden, wenn

- sie unter falschen Angaben bezogen wurden,
- die Anlage vor Ablauf von  $\frac{2}{3}$  ihrer geplanten Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird, oder
- die Voraussetzungen oder wichtige Bedingungen oder Auflagen gemäss § 3 nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup>Mit der Ausrichtung der Förderbeiträge verpflichten sich die Gesuchsteller, dem Gemeinderat auf Anfrage Auskunft zu geben über die Betriebskosten und die Energieproduktion.

## § 7 Finanzierung

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt bis zur Höhe des jeweils budgetierten Betrages.

## § 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 12. März 2013 verabschiedet und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. April 2013 in Kraft.

## Gemeindeversammlung Biel-Benken

**Peter Burch**

Gemeindepräsident

**Caroline Rietschi**

Gemeindeverwalterin

Biel-Benken, 25. Juni 2014

## Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
25.07.2014			Genehmigung durch die BUD, Entscheid Nr. 415
25.06.2014	01.01.2014	§ 1 Abs. 2 und § 7	Anpassung an HRM2, keine Fondsfinanzierung mehr zulässig
03.06.2013			Genehmigung durch die BUD, Entscheid Nr. 257.
12.03.2013	01.04.2013	§§ 1- 8	Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung